

Finanzverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 06.12.2005 (Stand 01.07.2016)

Der Gemeinderat, gestützt auf die Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Internes Kontrollsystem IKS

1.1. Unterschriftenregelung im Zahlungsverkehr

Art. 1 Schriftlicher Zahlungsverkehr *

¹ Im schriftlichen Zahlungsverkehr gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

² Unterschriftsberechtigt sind:

- a) Gemeindeverwalter/in*
- b) Leiter Bau + Betriebe*
- c) Gemeindepräsident
- d) Gemeinderat Ressort Finanzen

Art. 2 Elektronischer Zahlungsverkehr

¹ Im elektronischen Zahlungsverkehr gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.*

² Unterschriftsberechtigt sind:

- a) Gemeindeverwalter/in
- b) Leiter Bau + Betriebe*
- c) Sachbearbeiter/in Finanzen*

³ Zahlungen bis Fr. 100'000.00* können durch den Finanzverwalter selbständig ausgelöst werden.

Art. 3 Bargeldbezug

Der Gemeindeverwalter und die Sachbearbeiterin Finanzen* können ab Postomat oder am Postschalter Bargeld mit Einzelunterschrift beziehen.

1.2. Darlehensaufnahme und –abgabe*

Art. 4 Grundsatz

¹ Kredite und Darlehen werden zu möglichst günstigen Konditionen aufgenommen. Sie sind nicht auf die Schweiz beschränkt.

² Darlehen können an andere schweizerische Gemeinden gewährt werden.*

³ Die Bonität von Darlehensnehmern und Darlehensgebern ist zu berücksichtigen.*



Art. 5 *Beschaffung / Gewährung*

Die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen erfolgen, nach Rücksprache und mit dem schriftlichen Einverständnis des Ressortleiters Finanzen, durch den Gemeindeverwalter. Es bedarf keines Gemeinderatsbeschlusses. Der Gemeinderat wird über die Vereinbarung orientiert.*

Art. 6 *Unterschrift*

Die Darlehensverträge werden durch den Ressortleiter Finanzen und den Gemeindeverwalter *unterschrieben.

1.3. Zahlungsablauf, Belegkontrolle und Visum

Art. 7 *Eingehen einer finanziellen Verpflichtung*

Der Auftraggeber prüft vor dem Eingehen einer finanziellen Verpflichtung, ob ein entsprechender Budgetkredit vorhanden ist.

Art. 8 *Erfassung einer Rechnung*

Bei Eintreffen wird die Rechnung im Kreditorenprogramm erfasst und zur Zahlung terminiert. Damit wird verhindert, dass Skonto und Rabatte verfallen.

Art. 9 *Rechnerische Kontrolle*

Die Finanzverwaltung kontrolliert die rechnerische Richtigkeit der Rechnung sowie die Vorgaben betreffend Mehrwertsteuer in den betroffenen Gebieten.

Art. 10 *Materielle Kontrolle*

Der Besteller resp. der Empfänger kontrolliert die Belege auf materielle Richtigkeit und bringt ein Visum an. Dies kann elektronisch oder manuell erfolgen.*

Art. 11 *Zahlungsfreigabe*

Der zuständige Gemeinderat weist die Rechnung mit elektronischem* Visum zur Zahlung an. Sofern das materielle Visum fehlt, bestätigt er gleichzeitig die materielle Richtigkeit.

Art. 12 *Bargeldausgabe*

Kassenbelege werden durch den Gemeindeverwalter* oder den Leiter Bau + Betriebe* visiert. Auszahlungen für die Schule sind durch den Schulleiter zu visieren.

Art. 13 *Budgetkontrolle*

Die Finanzverwaltung orientiert den Gemeinderat monatlich über alle Konti mit Budgeterreichungsgrad von über 80 %.

2. Inkassohandlungen

2.1. Mahnwesen

Art. 14 1. Mahnung

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist eine erste Mahnung (für Beträge über CHF 10.00) zu verschicken. Diese hat innert Monatsfrist nach Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen und ist auf 20 Tage zu befristen. Eine Mahngebühr für den Fall weiterer Mahnungen wird "angedroht".

Art. 15 2. Mahnung

Bleibt die erste Mahnung erfolglos, so wird für Beträge über CHF 20.00, innert Monatsfrist nach Ablauf der Zahlungsfrist, eingeschrieben eine zweite Mahnung versendet, welche folgende Hinweise enthalten muss:

- a) Zahlungsfrist von 10 Tagen
Mahngebühr CHF 30.00
- b) Bei nicht fristgerechtem Eingang des Betrages wird das rechtliche Inkasso eingeleitet (siehe Punkt 6.2.)

2.2. Rechtliches Inkasso

Art. 16 Rechtliches Inkasso

¹ Innert Monatsfrist nach Ablauf der Zahlungsfrist der zweiten Mahnung ist das rechtliche Inkasso einzuleiten.

² Für Forderungsbeträge unter CHF 200.00 wird keine Betreuung eingeleitet, wenn die Uneinbringlichkeit zu vermuten ist.

2.3. Abschreibungen

Art. 17 Abschreibungen mit Verlustscheine

Die Forderungen werden gestützt auf die ausgestellten Verlustscheine resp. sofern die Uneinbringlichkeit festgestellt/angenommen wird, abgeschrieben.

Art. 18 Abschreibungen ohne Verlustscheine

¹ Minimalbeträge werden in der Regel wie folgt abgeschrieben:

- a) bis CHF 10.00 nach Ablauf der Zahlungsfrist
- b) bis CHF 20.00 nach erfolgloser 1. Mahnung
- c) bis CHF 200.00 nach erfolgloser 2. Mahnung (wenn Uneinbringlichkeit vermutet wird)

² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindeverwalter*. Verlässt ein Schuldner die Schweiz definitiv, wird über das weitere Vorgehen (Inkassobemühungen über das EDA / ausländische Behörden) im Einzelfall entschieden.

2.4. Stundungen / Zahlungsabkommen

Art. 19 Zahlungsvereinbarungen

¹ Zuständig für die Vereinbarung von Zahlungsabkommen resp. die Stundung ist:

- a) **Sachbearbeiter/in Finanzen***.
Forderungen bis zu CHF 2'000.00, längstens für 6 Monate
- b) **Gemeindeverwalter***.
Forderungen bis zu CHF 25'000.00, längstens für 3 Jahre
- c) **Ressortleiter Finanzen**
Forderungen über CHF 25'000.00 und/oder Abkommen von über 3 Jahre

² Die Abmachungen sind dem Schuldner/der Schuldnerin schriftlich zu bestätigen. Werden die Abmachungen nicht eingehalten, wird das Inkasso fortgesetzt.

Art. 20 Verzugszinsen

Es sind Verzugszinsen in der Höhe des für Steuerforderungen angewendeten Zinssatzes in Rechnung gestellt. In Härtefällen kann davon abgesehen werden.

3. Inventar

Art. 21 Grundsatz

Das Sachinventar dient dazu, alle der Gemeinde gehörenden Mobilien und Maschinen wert- und mengenmässig auszuweisen.

Art. 22 Nachführung

¹ Die Nachführung erfolgt grundsätzlich durch die Finanzverwaltung. Sie wird dabei durch die Bereichsverantwortlichen unterstützt.

² Die Feuerwehr und die Schule führen ihre Inventare in eigener Verantwortung.

Art. 23 Inhalt

Im Inventar werden mindestens folgende Angaben erfasst:

- a) Bereich
- b) Bezeichnung des Gegenstandes
- c) Anzahl
- d) Anschaffungsjahr
- e) Preis pro Einheit

Art. 24 Mindestbetrag

Mobilien und Maschinen werden im Inventar aufgenommen, wenn deren Nettoanschaffungspreis Fr. 500.00 pro Einheit oder Stück übersteigt.

4. Nachkredite und Kreditüberschreitungen

Art. 25 Nachkredite

Nachkredite sind vor Eingehen der Verpflichtung einzuholen, ausgenommen bei gebundenen Ausgaben.

Art. 26 *Tabelle der Nachkredite und Kreditüberschreitungen*

Es werden Nachkredite und Kreditüberschreitungen höher als CHF 3'000 aufgeführt.

5. Inkrafttreten

Art. 27 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt auf den 1.1.2006 in Kraft.

² Die „Kompetenz- und Verantwortungsregelung im Finanzbereich“ vom 03. August 2004 wird dadurch aufgehoben.

Rubigen, 6. Dezember 2005

Gemeinderat Rubigen
Hans Thuner
Gemeindepräsident

Ernst Wüthrich
Gemeindeverwalter

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.06.2009	04.06.2009	Art. 1 Abs. 2 Buch. a	Geändert
04.06.2009	04.06.2009	Art. 12	Geändert
13.10.2009	13.10.2009	Art. 1	Geändert
13.10.2009	13.10.2009	Art. 1 Abs. 2 Buch. b	Geändert
13.10.2009	13.10.2009	Art. 2 Abs. 1	Geändert
13.10.2009	13.10.2009	Art. 2 Abs. 2 Buch. c	Geändert
13.10.2009	13.10.2009	Art. 3	Geändert
13.10.2009	13.10.2009	Art. 6	Geändert
13.10.2009	13.10.2009	Art. 10	Geändert
13.10.2009	13.10.2009	Art. 11	Geändert
13.10.2009	13.10.2009	Art. 12	Geändert
13.10.2009	13.10.2009	Art. 19 Abs. 1 Buch. a	Geändert
13.10.2009	13.10.2009	Art. 19 Abs. 1 Buch. b	Geändert
21.09.2010	21.09.2010	Art. 2 Abs. 3	Geändert
21.09.2010	21.09.2010	Überschrift 1.2	Geändert
21.09.2010	21.09.2010	Art. 4 Abs. 2	Geändert
21.09.2010	21.09.2010	Art. 4 Abs. 3	Geändert
21.09.2010	21.09.2010	Art. 5	Geändert
21.09.2010	21.09.2010	Art. 18 Abs. 2	Geändert
17.05.2016	01.07.2016	Überschrift 4	Geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 1	13.10.2009	13.10.2009	Geändert
Art. 1 Abs. 2 Buch. a	04.06.2009	04.06.2009	Geändert
Art. 1 Abs. 2 Buch. b	13.10.2009	13.10.2009	Geändert
Art. 2 Abs. 1	13.10.2009	13.10.2009	Geändert
Art. 2 Abs. 2 Buch. c	13.10.2009	13.10.2009	Geändert
Art. 2 Abs. 3	21.09.2010	21.09.2010	Geändert
Art. 3	13.10.2009	13.10.2009	Geändert
Überschrift 1.2	21.09.2010	21.09.2010	Geändert
Art. 4 Abs. 2	21.09.2010	21.09.2010	Geändert
Art. 4 Abs. 3	21.09.2010	21.09.2010	Geändert
Art. 5	21.09.2010	21.09.2010	Geändert
Art. 6	13.10.2009	13.10.2009	Geändert
Art. 10	13.10.2009	13.10.2009	Geändert
Art. 11	13.10.2009	13.10.2009	Geändert
Art. 12	04.06.2009	04.06.2009	Geändert
Art. 12	13.10.2009	13.10.2009	Geändert
Art. 18 Abs. 2	21.09.2010	21.09.2010	Geändert
Art. 19 Abs. 1 Buch. a	13.10.2009	13.10.2009	Geändert
Art. 19 Abs. 1 Buch. b	13.10.2009	13.10.2009	Geändert
Überschrift 4	17.05.2016	01.07.2016	Geändert